

Wahlbekanntmachung

1. Am 13. September 2020 finden gleichzeitig die Wahl zur Vertretung der Gemeinde, die Wahl der Bezirksvertretung, die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahlen dauern von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. Das Gebiet der kreisfreien Stadt Oberhausen ist für die Wahl zum Rat der Stadt in 29 Wahlbezirke, für die Wahl der Bezirksvertretung in 3 Stadtbezirke und für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin in 103 Stimmbezirke zur Stimmabgabe eingeteilt.
3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17. August 2020 bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte am 13. September 2020 zu wählen hat.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses sind 34 Briefwahlvorstände gebildet worden. Sie treten am Sonntag, den 13. September 2020, um 16.00 Uhr im CongressCentrum Oberhausen, Düppelstraße 1, 46045 Oberhausen, zusammen.

4. Jede(r) Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und der Personalausweis oder Reisepass, bei Unionsbürgern der Identitätsausweis, sind zur Wahl mitzubringen.

Jede(r) Wähler(in) erhält bei Betreten des Wahlraumes zu den Wahlen am 13. September 2020

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen Stimmzettel, Farbton „flügel“, für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,

Jede(r) Wähler(in) hat für die Oberbürgermeisterwahl, Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen, Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr jeweils eine Stimme.

Für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin kann ein Bewerber, für die Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen und die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks jeweils eine Partei oder Wählergruppe sowie für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Liste auf den Stimmzetteln gekennzeichnet werden. Die Stimmzettel enthalten jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung des Bewerbers und seine Kurzbezeichnung / Kennwort bzw. die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung sowie - für die Wahl der Vertretung eines Stadtbezirks - die ersten 3 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Partei/welchem Bewerber/welcher Wählergruppe (für die Kommunalwahlen) bzw. welcher Liste (Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) sie gelten soll. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnungen von Umstehenden nicht erkannt werden können. Die gefalteten Stimmzettel werden sodann in die Wahlurne gelegt.

Ein/eine Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
6. Wähler/innen, die einen Wahlschein zu den Wahlen am 13. September 2020 haben, der in Oberhausen ausgestellt ist, können an den Wahlen teilnehmen
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des jeweiligen Wahlbezirks (Gemeindewahl, Oberbürgermeisterwahl, Bezirksvertretungswahl und Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr) oder
 - durch Briefwahl.

Wer zu den Wahlen am 13. September 2020 durch Briefwahl wählen will, benötigt

- für die Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin einen amtlichen Stimmzettel (weiß) mit dem Aufdruck „Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin“
 - für die Wahl zum Rat der Stadt einen amtlichen Stimmzettel (grün) seines Wahlbezirks mit dem Aufdruck „Wahl der Vertretung der Stadt Oberhausen“,
 - für die Wahl der Bezirksvertretung einen amtlichen Stimmzettel (rosa) seines Stadtbezirkes mit dem Aufdruck „Wahl der Vertretung des Stadtbezirks“,
 - für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr einen amtlichen Stimmzettel (Farbton „flieger“) mit dem Aufdruck „Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr“ und
 - einen für alle Wahlen gemeinsamen Wahlschein (weiß), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot).
7. Wer bei den gemeinsamen Wahlen am 13. September 2020 durch Briefwahl wählen will, muss jeweils seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln für die Wahl der Vertretung der Gemeinde, die Wahl der Bezirksvertretung, die Wahl des/der Oberbürgermeisters /Oberbürgermeisterin, die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr und den unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr in der zuständigen Dienststelle des Oberbürgermeisters, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, eingegangen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Wahlbrief auch beim Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, abgegeben werden.
 8. Jede(r) Wahlberechtigte kann zu jeder Wahl sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Oberhausen, 28.08.2020

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

gez. Schranz